

Hinweise für die Durchführung von Wasserschutzgebietsschauen

Stand 30.08.2024

1. Einführung

Die nachfolgenden Hinweise für die Durchführung von Wasserschutzgebietsschauen in Thüringen beschreiben deren organisatorischen und inhaltlichen Rahmen und dienen der Information von Bürgern, Behörden, Trägern der öffentlichen Wasserversorgung bzw. anderen Trägern öffentlicher Belange sowie der interessierten Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit auch die Organisation und die Durchführung von Wasserschutzgebietsschauen nach § 74 Abs. 4 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) obliegt gemäß § 74 Abs. 1 ThürWG den Landkreisen und kreisfreien Städten als unterer Wasserbehörde.

Aufgabe der allgemeinen Gewässeraufsicht ist es unter anderem, die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) Thüringens sowie die Erfüllung der dort geltenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers/ Oberflächenwassers zu überwachen. Diese ergeben sich neben den einschlägigen Bestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz und Thüringer Wassergesetz aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen oder -beschlüssen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 WHG).

Die Befugnisse der Gewässeraufsicht sind durch § 101 WHG geregelt. Bedienstete und Beauftragte der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht z. B. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden und Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten.

Sofern der Schutzzweck dies erfordert, können insbesondere gemäß § 52 Abs. 1 WHG in Wasserschutzgebieten u. a. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen oder die öffentlichen Wasserversorger als Begünstigte verpflichtet werden, bestimmte zu duldende Maßnahmen vorzunehmen.

In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können gemäß § 52 Abs. 2 WHG vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets gemäß § 52 Abs. 3 WHG getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 WHG im Rahmen der Durchführung der Wasserschutzgebietsschauen auch Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden. Sie darf die erhobenen Informationen und erteilten Auskünfte nach § 88 Abs. 3 Satz 1 WHG insbesondere an die Träger der öffentlichen Wasserversorgung weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

3. Vorbereitung und Durchführung der Wasserschutzgebietsschauen

3.1 Allgemeine Vorbereitungen

§ 74 Abs. 4 ThürWG verpflichtet die unteren Wasserbehörden die Wasserschutzgebiete mindestens alle fünf Jahre zu beschauen. Bei den Wasserschutzgebietsschauen sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begehen. Die Ergebnisse der Wasserschutzgebietsschauen sind im Internet zu veröffentlichen (§ 74 Abs. 4 ThürWG).

Sollen im Rahmen von Wasserschutzgebietsschauen Grundstücke oder bauliche Anlagen betreten werden, sind im Vorfeld die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen. Eine alternative Möglichkeit der Benachrichtigung ist die Ankündigung der Wasserschutzgebietsschau im Amtsblatt der betroffenen Gemeinden. Dabei sind insbesondere die für eine Beschauung vorgesehenen Versorgungsgebiete und der voraussichtliche Zeitraum der Wasserschutzgebietsschau anzugeben.

Im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht führt auf der Grundlage der §§ 100, 101 WHG und des § 74 ThürWG die untere Wasserbehörde des Landkreises Wasserschutzgebietsschauen durch.

Hiermit machen wir öffentlich bekannt, dass im Landkreis, Gemeinde, Gemarkung in der Zeit vom bis Wasserschutzgebietsschauen durchgeführt werden. Es wird der Zustand der Anlagen und die dazugehörigen Schutzzonen kontrolliert.

Im Rahmen der Wasserschutzgebietsschauen kann es erforderlich werden, dass bauliche Anlagen oder Grundstücke von Vertretern der Schaukommission betreten werden. Mit der Bekanntmachung wird der Pflicht zur Benachrichtigung von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 74 Abs. 6 ThürWG nachgekommen.

Anschrift: Landratsamt ...Name..., Straße, Postleitzahl, Ort

Telefon:

E-Mail:

Beispielhafte Bekanntgabe der Wasserschutzgebietsschauen in einem Amtsblatt

Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde leitet die Schaukommission. Die Kommission setzt sich entsprechend der lokalen Gegebenheiten zusammen.

Die Schaukommissionen bestehen gemäß § 74 Abs. 5 ThürWG aus je einem Vertreter:

- der unteren Wasserbehörde,

- des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (Gemeinde bzw. Zweckverband),
- der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung,
- der Gesundheitsbehörde,
- der Landwirtschaftsbehörde,
- einem Vertreter des Bauernverbandes und
- ggf. Dritten.

Unabhängig von den Wasserschutzgebietsschauen nach ThürWG sind die Betreiber von zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlagen nach § 27 TrinkwV¹ verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen. Sind keine Schutzzonen festgesetzt, so hat er die Umgebung der Wasserfassungsanlage der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu besichtigen. Der Betreiber hat die Ergebnisse der Besichtigungen und der Untersuchungen des Rohwassers zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, der Schutzzonenkommission im Vorfeld der Wasserschutzgebietsschauen die Dokumentationen nach § 27 TrinkwV aus den vergangenen Jahren, einschließlich der Ergebnisse von Rohwasseranalysen, zur Vorbereitung zu übermitteln. Ferner sind die Protokolle der letzten Wasserschutzgebietsschauen bezüglich der Anordnungen und der durchgeführten Maßnahmen einzubeziehen.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung können dem DVGW-Arbeitsblatt W 101² oder dem Water-Safety-Plan-Konzept³ entnommen werden.

3.2 Durchführung der Wasserschutzgebietsschauen

Gemäß § 74 Abs. 4 ThürWG sind bei den Wasserschutzgebieten insbesondere die Schutzzonen (SZ) I und II zu begehen. Die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen (WGA), für die noch keine WSG festgesetzt sind, sollten gleichermaßen kontrolliert werden.

Die regelmäßige Überwachung der Wasserschutzgebiete dient der ordnungsgemäßen Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzbestimmungen und der Trinkwasserverordnung sowie der Erfolgskontrolle von angeordneten Schutzmaßnahmen. Sie ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Sachverhalten, die sich negativ auf die Wasserbeschaffenheit auswirken können sowie der rechtzeitigen Einleitung der Gefahrenabwehr. Dazu wird als Anlage ein Beispiel für eine Checkliste zur Verfügung gestellt. Die in der Checkliste genannten Punkte dienen einer ersten Orientierung und Hilfestellung bei der Wasserschutzgebietsschau. Entsprechend der lokalen Gegebenheiten und den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls kann diese Checkliste beliebig ergänzt oder modifiziert werden.

3.2.1 Schutzzone I (Fassungsbereich)

Die Schutzzonen I von Grundwasserentnahmen müssen vor unbefugtem Betreten gesichert sein. Ebenso müssen sie vor dem Eintrag von Verunreinigungen geschützt sein. Eine Voraussetzung für einen optimalen Trinkwasserschutz ist z. B. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtetes, betriebenes und geschütztes Entnahmebauwerk. Bei der Kontrolle der Schutzzonen I bzw. der WGA ist darauf besonders zu achten⁴.

¹ Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

² DVGW-Arbeitsblatt W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Ausgabe 03/2021

³ Umweltbundesamt (2018): Das Water – Safety – Plan - Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen

⁴ In der Informationsbroschüre des Bundesumweltamtes „Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen“ sind schematische Darstellungen von Abschlussbauwerken verschiedener Wassergewinnungsanlagen und Hinweise zu Gefährdungsmöglichkeiten veröffentlicht.



Abbildung 1: Brunnenfassung, ordnungsgemäß eingezäunt und beschildert

Im Folgenden werden Beispiele für den unzureichenden Schutz des Fassungsbereichs von Wassergewinnungsanlagen gegeben.

Die Abbildungen 2 bis 5 zeigen Beispiele für fehlende bzw. unzureichende Einzäunungen von Wassergewinnungsanlagen.



Abbildung 2: Leicht zu überwindende Einzäunung



Abbildung 3: WGA mit eingestürzter Einzäunung



Abbildung 4: WGA mit Stacheldraht eingezäunt



Abbildung 5: WGA mit Kette eingezäunt

Der Fassungsbereich von Grundwasserentnahmen ist frei von Bäumen und Gehölzen zu halten, um Wurzeinwachsungen in die Fassungsanlage und die Schaffung unerwünschter Fließwege zu verhindern.



Abbildung 6: WGA mit Baum im unmittelbaren Fassungsbereich



Abbildung 7: eingewachsene WGA



Abbildung 8: Lagerung von Bauabfällen an Grenze zur Schutzzone I



Abbildung 9: stark sanierungsbedürftige WGA

Die Abschlussbauwerke von Grundwasserentnahmen sind gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 122⁵ und der DIN 1239⁶ zu errichten. Die Einstiegsdeckel zu den Wassergewinnungsanlagen, sowohl der Sicker- und Sammelschächte als auch der Quellen und der Brunnen, sollten undurchlässig gegenüber Niederschlagswasser, d. h. tagwasserdicht sein. Sie sollten aus stabilem nichtrostendem Material bestehen und eine umlaufende Gummidichtung besitzen. Zudem sollten die Einstiegsdeckel verschließbar sein (siehe Abbildung 10). Oberflächenwasser darf nicht in die Wassergewinnungslagen eindringen.

⁵ DVGW-Arbeitsblatt W 122: Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung, Ausgabe 08/2013

⁶ DIN 1239: Schachtabdeckungen für Brunnenschächte und Quellfassungen, Schachtabdeckungen für Brunnenschächte, Quellfassungen und andere Bauwerke der Wasserversorgung – Baugrundsätze, Ausgabe: 02/1999



Abbildung 10: ordnungsgemäß errichteter tagwasserdichter Schacht mit Einstiegsdeckel und umlaufender Gummidichtung

Im Folgenden werden Beispiele für Abschlussbauwerke gegeben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.



Abbildung 11: WGA mit fehlender Abdeckung



Abbildung 12: Ameisenkolonie am Brunnenschacht



Abbildung 13: WGA mit undichter Abdeckung



Abbildung 14: WGA mit unzureichender Abdeckung

3.2.2 Schutzzone II (Engere Schutzzone)

Die Schutzzone II muss den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlage aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke erreichen können, gewährleisten. Die Schutzzone II grenzt sich durch die Linie ab, von der aus das Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen bis zur Fassungsanlage benötigt.

Deshalb sollte bei der Begehung der Schutzzone II besonderes Augenmerk auf Gefährdungspotenziale gelegt werden, die zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers führen können. Dazu zählen beispielhaft die Weidehaltung von Tieren, die Lagerung von organischen Düngemitteln außerhalb von genehmigten Anlagen auf unbefestigten Flächen, Abwasseranlagen und- einleitungen, Straßenentwässerungen, illegale Abfallablagerungen, etc.

3.2.3 Beschilderung von Schutzzonen

Die Schutzzonen sollen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten durch eine geeignete Beschilderung kenntlich gemacht sein.

Hinweise zur Beschilderung von Wasserschutzgebieten können z. B. dem Merkblatt Nr. 1.2/6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt⁷ entnommen werden.

Im Folgenden werden Beispiele für derzeit verwendete Beschilderungen von Wasserschutzgebieten gegeben.



Abbildung 17: Verkehrszeichen 354 mit Zusatzzeichen



Abbildung 18: Verkehrszeichen 269

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Beschilderung von Wasserschutzgebieten.- Merkblatt Nr.1.2/6



Abbildung 19: Kennzeichnung eines WSG



Abbildung 20: Kennzeichnung eines WSG



Abbildung 21: Unleserliche Beschilderung



Abbildung 22: veraltete Beschilderung

4. Ergebnisse der Wasserschutzgebietsschauen

4.1 Dokumentation und Aufzeichnungen der Begehung

Die Ergebnisse der Wasserschutzgebietsschauen sind durch die untere Wasserbehörde zu dokumentieren (siehe Anlage). Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterschreiben, um die Teilnahme zu bestätigen. Es ist im Nachgang allen Mitgliedern der Schaukommission sowie der oberen Wasserbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen.

4.2 Handlungsbedarf

Aus dem Ergebnis der Wasserschutzgebietsschauen leitet sich ggf. weiterer Handlungsbedarf ab. Bei festgestellten Beanstandungen soll das Protokoll Angaben darüber enthalten, wer welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlasst. Die Erfolgskontrolle der vereinbarten Maßnahmen ist von der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht vorzunehmen.

4.3 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wasserschutzgebietsschauen erfolgt durch die untere Wasserbehörde im Internet.

Im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht wurde auf der Grundlage der §§ 100, 101 WHG und des § 74 ThürWG durch die untere Wasserbehörde des Landkreises eine Wasserschutzgebietsschau durchgeführt.

Die Wasserschutzgebietsschau für das Wasserschutzgebiet erfolgte in der/den Gemeinde/n, der/den Gemarkung/en im Zeitraum vom bis mit folgendem Ergebnis:

- ☐ *keine Beanstandungen*
- ☐ *geringfügige Beanstandungen*
- ☐ *erhebliche Beanstandungen*

Beispiel für eine Veröffentlichung auf der Internetseite

5. Literatur

- 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 74), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) geändert worden ist.
- 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
- 4 Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung (ThürRohwEKVO) vom 5. Dezember 2022 (GVBl. 2022, S. 503)
- 5 DVGW-Arbeitsblatt W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Ausgabe 03/2021; Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Bonn.
- 6 DVGW-Arbeitsblatt W 122: Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung, Ausgabe 08/2013; Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn.
- 7 Umweltbundesamt (2018): Das Water – Safety – Plan - Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen; 3. Auflage, Berlin. [rd140220_handb_wsp_rz04low-1.pdf \(wsportal.org\)](#)
- 8 Umweltbundesamt (2013): Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen. [Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen | Umweltbundesamt](#)
- 9 DIN 1239: Schachtabdeckungen für Brunnenschächte und Quelfassungen, Schachtabdeckungen für Brunnenschächte, Quelfassungen und andere Bauwerke der Wasserversorgung – Baugrundsätze, Ausgabe: 02/1999; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin.
- 10 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Beschilderung von Wasserschutzgebieten.- Merkblatt Nr.1.2/6, Augsburg; [Merkblatt Nr. 1.2/6 - Beschilderung von Wasserschutzgebieten \(bayern.de\)](#)

Checkliste und Protokoll Wasserschutzgebietsschau

WSG-ID / Name WSG:	
Datum der Schutzgebietsschau:	

Landkreis / kreisfreie Stadt:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Status:	☐ festgesetzt ☐ in Planung oder im Verfahren
RVO- bzw. Beschluss / Datum	
Träger der öffentlichen Wasserversorgung:	

WGA-Nr.:	WGA-Name:
Wasserrechtliche Erlaubnis / WNG: Datum / Geschäftszeichen:	

WSG-ID / Name WSG:	
Datum der Schutzgebietsschau:	

Wassergewinnungsanlage/n:

Baulicher Zustand der WGA:

- Mengenmesseinrichtung vorhanden: ☐ ja ☐ nein
- Probenahme Rohwasser möglich: ☐ ja ☐ nein
- Brunnenkopf vorhanden: ☐ ja ☐ nein
- WGA verschlossen / gesichert: ☐ ja ☐ nein
- Schachtdeckel, tagwasserdicht: ☐ ja ☐ nein
- Lüftungsöffnung, geschützt: ☐ ja ☐ nein
- Vorschacht trocken: ☐ ja ☐ nein
- Rostige Eisenteile im Vorschacht: ☐ ja ☐ nein
- Wurzeln im Schacht: ☐ ja ☐ nein

.....

.....

.....

.....

Wasserqualität (Ergebnisse der letzten Wasseranalyse):

- Grenzwertüberschreitungen TrinkwV im Reinwasser: ☐ ja ☐ nein
- Mikrobiologie ☐ ja ☐ nein
- Nitrat ☐ ja ☐ nein

Sonstige Parameter:

Erhöhte Parameter im Rohwasser:

Anthropogene Einflüsse erkennbar: ☐ ja ☐ nein

Wasserquantität:

Sanierung:

Schutzzone I:

- Einzäunung vorhanden: ☐ ja ☐ nein
- Beschilderung in Ordnung: ☐ ja ☐ nein
- Bäume / Gehölze in unmittelbarer Nähe zur WGA: ☐ ja ☐ nein

.....

.....

.....

.....

WSG-ID / Name WSG:	
Datum der Schutzgebietsschau:	

Schutzzone II:

Beschilderung: ☐ ja ☐ nein

Anhaben zu Nutzungen:

weitere Grundwasserentnahmen: ☐ ja ☐ nein

Oberflächengewässer: ☐ ja ☐ nein

Verkehrswege: ☐ ja ☐ nein

Art und Entfernung zur WGA (m):

.....

RiStWag-Ausbau ☐ ja ☐ nein

Forstwirtschaft: ☐ ja ☐ nein

Landwirtschaft:

Ackerland: ☐ ja ☐ nein

Gartenbau: ☐ ja ☐ nein

Grünland: ☐ ja ☐ nein

Beweidung: ☐ ja ☐ nein

Agrarbetrieb(e):

.....

Kooperationsvertrag

zwischen AG und WV ☐ ja ☐ nein

Bebauung:

Wohngebäude: ☐ ja ☐ nein

Gewerbliche Bauten: ☐ ja ☐ nein

Industrie: ☐ ja ☐ nein

Erholung: ☐ ja ☐ nein

Öffentliche Parkplätze: ☐ ja ☐ nein

Sonstige:

.....

Bergbau: ☐ ja ☐ nein

Abwassereinleitungen: ☐ ja ☐ nein

Abwasseranlagen: ☐ ja ☐ nein

Anlagen nach AwSV: ☐ ja ☐ nein

Sonstiger Umgang mit wassergef. Stoffen: ☐ ja ☐ nein

Abfallablagerungen: ☐ ja ☐ nein

Altlasten: ☐ ja ☐ nein

Konflikte / Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

WSG-ID / Name WSG:	
Datum der Schutzgebietsschau:	

Schutzzone III:

Beschilderung: ☐ ja ☐ nein

Anhaben zu Nutzungen:

weitere Grundwasserentnahmen: ☐ ja ☐ nein

Verkehrswege: ☐ ja ☐ nein

Art und Entfernung zur WGA (m):

.....

Forstwirtschaft: ☐ ja ☐ nein

Landwirtschaft:

Ackerland: ☐ ja ☐ nein

Gartenbau: ☐ ja ☐ nein

Grünland: ☐ ja ☐ nein

Beweidung: ☐ ja ☐ nein

Agrarbetrieb(e):

.....

Kooperationsvertrag

zwischen AG und WV

☐ ja ☐ nein

Bebauung:

Wohngebäude: ☐ ja ☐ nein

Gewerbliche Bauten: ☐ ja ☐ nein

Industrie: ☐ ja ☐ nein

Erholung: ☐ ja ☐ nein

Öffentliche Parkplätze: ☐ ja ☐ nein

Sonstige:

.....

Bergbau: ☐ ja ☐ nein

Abwassereinleitungen: ☐ ja ☐ nein

Abwasseranlagen: ☐ ja ☐ nein

Anlagen nach AwSV: ☐ ja ☐ nein

Sonstiger Umgang mit wassergef. Stoffen: ☐ ja ☐ nein

Abfallablagerungen: ☐ ja ☐ nein

Altlasten: ☐ ja ☐ nein

Konflikte / Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

WSG-ID / Name WSG:	
Datum der Schutzgebietsschau:	

Ergebnis:

- ☐ keine Beanstandungen
☐ geringfügige Beanstandungen
☐ erhebliche Beanstandungen

Beanstandungen und Maßnahmen zu deren Beseitigung / Termin:

	Handlungsbedarf:	Verantwortlicher:	Termin:
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Sonstige Beobachtungen / Erläuterungen / Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum / Unterschrift :

Teilnehmerliste Wasserschutzgebietsschau WSG Datum: Ort:

Name	Organisation	Telefon/E-Mail	Unterschrift

Impressum:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41 | 07745 Jena

Redaktion:

TLUBN
Abt. 5 – Wasserwirtschaft II – Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Bildnachweis:

TLUBN

Stand:

August 2024